
Sachgebiet
Hauptamt

Sachbearbeiter
Herr Vogt

Beratung
Stadtrat

Datum
05.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Bestellung der weiteren Bürgermeister/innen zu Standesbeamtinnen/Standesbeamten für Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) eröffnet die Möglichkeit, neben dem Ersten Bürgermeister auch weitere Bürgermeister/innen zu Standesbeamtinnen/Standesbeamten zu bestellen. Die Befugnisse sind, wie beim Ersten Bürgermeister auch, auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften zu begrenzen.

Die Bestellung ist an das Amt der/des Zweiten bzw. Dritten Bürgermeisterin/Bürgermeisters geknüpft und endet automatisch mit Niederlegung des Amtes oder Ende der Legislaturperiode.

Um auch weiterhin Paaren eine höhere terminliche Flexibilität anbieten zu können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die/den neu gewählte/n Zweite/n und Dritte/n Bürgermeister/in der Stadt Seßlach wie oben erläutert zur/zum Standesbeamtin/Standesbeamten für Eheschließungen und Lebenspartnerschaften zu bestellen.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 3 AVPStG empfohlene personenstandsrechtliche Kurzschulung findet an zwei Terminen im Landratsamt Lichtenfels statt. Voraussetzung für die Ausübung des Amtes ist diese jedoch nicht.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die/Der Zweite Bürgermeister/in der Stadt Seßlach wird mit Wirkung vom 06.05.2026 zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seßlach mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften bestellt.
Eine entsprechende Urkunde ist auszuhändigen.
2. Die/Der Dritte Bürgermeister/in der Stadt Seßlach wird mit Wirkung vom 06.05.2026 zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seßlach mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften bestellt.
Eine entsprechende Urkunde ist auszuhändigen.